

**Mindeststall- und Mindestauslaufflächen lt. EU-Bio-Verordnung**

unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes

Tierart	Stallfläche (m <sup>2</sup> /Tier)	Auslauffläche (m <sup>2</sup> /Tier)
Zucht- und Mastrinder, Einhufer <sup>b</sup>		
bis 100 kg	1,5	1,1
in Einzelbuchten	1,6 <sup>c</sup>	1,1
in Gruppen	2,5	1,9
bis 200 kg	4,0	3
bis 350 kg		
über 350 kg	5, mind. 1 m <sup>2</sup> /100 kg	3,7, min. 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg
Milchkühe/Mutterkühe	6	4,5
Zuchtstiere	10	30, im Verband mit der Herde: 9
Schafe/Ziegen in Gruppenhaltung	1,5	2,5
Mutterschaf mit 1 Lamm		
in Gruppen	1,85	3
in Einzelbuchten	2 <sup>c</sup>	3
Mutterschaf mit 2 Lämmern		
in Gruppen	2,2	3,5
in Einzelbuchten	2,3 <sup>c</sup>	3,5
Mutterschaf mit 3 Lämmern	Gruppe od. Einzelbucht	4
Mutterziege mit 1 Kitz	Gruppe od. Einzelbucht	3
Mutterziege mit 2 Kitzen	Gruppe od. Einzelbucht	3,5
Mutterziege mit 3 Kitzen	Gruppe od. Einzelbucht	4
Jungschafe/Jungziegen bis 12 Monate (separate Haltung)	0,6 <sup>c</sup>	2,5
Lämmer/Kitze bis 6 Monate (separate Haltung)	0,5 <sup>c</sup>	0,5
Zuchtwidder/Zuchtbock in Einzelhaltung	3 <sup>c</sup>	2,5
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln	7,5	2,5
Mastschweine		
bis 50 kg	0,8	0,6
bis 85 kg	1,1	0,8
bis 110 kg	1,3	1
über 110 kg (gültig ab 1. Juli 2010)	1,5	1,2
Ferkel älter als 40 Tage und bis zu 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine weiblich/männlich	2,5/6,0	1,9/8
Eber in Deckbucht/Belegstall	10	8
Legehennen	6 Tiere/m <sup>2</sup>	10 <sup>a</sup>
Mastgeflügel in festen Ställen:		
Masthühner und Perlhühner,	10 Tiere/m <sup>2</sup> , max. jedoch 21 kg Lebendgewicht/m <sup>2</sup> ,	4 <sup>a</sup>
Enten/Truthähne/Gänse	bei Gänsen <sup>c</sup> max. 15 kg/m <sup>2</sup>	4,5 <sup>a</sup> /10 <sup>a</sup> /15 <sup>a</sup>
Mastgeflügel in beweglichen Ställen: (maximale Bodenfläche 150 m <sup>2</sup> , Stall muss nachts offen bleiben)	16 Tiere/m <sup>2</sup> , max. jedoch 30 kg Lebendgewicht/m <sup>2</sup> bei Gänsen <sup>c</sup> max. 15 kg/m <sup>2</sup> bei Enten <sup>c</sup> max. 25 kg/m <sup>2</sup>	2,5 <sup>a</sup> Enten u. Masthühner 10 <sup>ac</sup> Gänse u. Truthühner

<sup>a</sup> ...sofern 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden

<sup>b</sup> ...Lt. Tierschutzgesetz wird die Mindeststallfläche nach dem Stockmaß ermittelt. Werte siehe umseitige Tabelle.

<sup>c</sup> ...aktuelle Bestimmungen lt. Tierschutzgesetz

**Grober Überblick über weitere wichtige Anforderungen an Stallungen:**

- Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein (keine Spalten). Diese Flächen müssen rutschsicher sein.
- Für alle Tiere müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen ausreichende und trockene Einstreu aus Naturmaterialien aufweisen.
- Es müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein (Richtwert: Mindestfensterfläche = 3 bzw. 5 % der Bodenfläche – je nach Tierart).

Für Geflügel gilt zusätzlich:

- Zumindest 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt, mit Einstreu bedeckt sein und den Tieren als Scharraum zur Verfügung stehen.
- Als Fläche zur Aufnahme des Kotes („Kotgrube“) muss mind. 450 cm<sup>2</sup> pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall unter den Sitzstangen vorhanden sein. Für Bestände bis 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallfläche gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm<sup>2</sup> pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen bleiben anrechenbar.
- Je Legehenne und je Perlhuhn müssen 20 cm Sitzstangen erhöht montiert vorhanden sein.
- Die Breite der Ein- und Ausflugklappen beträgt mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> der für den Tierbesatz nötigen Mindeststallfläche.

Genaue Bestimmungen zur Legehennenhaltung können Sie unserem Info-Blatt „Legehennen in Freilandhaltung“ entnehmen.

Genaue Bestimmungen zur Rinderhaltung können Sie unserem Info-Blatt „Auszug aus den Mindestanforderungen an Stall und Auslauf in der Rinderhaltung“ entnehmen.

**Mindestanforderungen für die Haltung von Einhufern (Pferdeartige) lt. Tierschutzgesetz:**

Größe der Tiere <sup>e</sup>	Einzelboxhaltung		Gruppenhaltung		
	Boxenfläche <sup>f</sup>	kürzeste Seite	Boxenfläche für das erste und zweite Tier <sup>g</sup>	Boxenfläche für jedes weitere Tier <sup>g</sup>	Fressplatzbreite
STM bis 120 cm	6,00 m <sup>2</sup> /Tier	180,00 cm/Tier	6,00 m <sup>2</sup> /Tier	4,00 m <sup>2</sup> /Tier	60,00 cm
STM bis 135 cm	7,50 m <sup>2</sup> /Tier	200,00 cm/Tier	7,50 m <sup>2</sup> /Tier	5,00 m <sup>2</sup> /Tier	65,00 cm
STM bis 150 cm	8,50 m <sup>2</sup> /Tier	220,00 cm/Tier	8,50 m <sup>2</sup> /Tier	6,00 m <sup>2</sup> /Tier	70,00 cm
STM bis 165 cm	10,00 m <sup>2</sup> /Tier	250,00 cm/Tier	10,00 m <sup>2</sup> /Tier	7,00 m <sup>2</sup> /Tier	75,00 cm
STM bis 175 cm	11,00 m <sup>2</sup> /Tier	260,00 cm/Tier	11,00 m <sup>2</sup> /Tier	7,50 m <sup>2</sup> /Tier	75,00 cm
STM bis 185 cm	12,00 m <sup>2</sup> /Tier	270,00 cm/Tier	12,00 m <sup>2</sup> /Tier	8,00 m <sup>2</sup> /Tier	80,00 cm
STM über 185 cm	14,00 m <sup>2</sup> /Tier	290,00 cm/Tier	14,00 m <sup>2</sup> /Tier	9,00 m <sup>2</sup> /Tier	85,00 cm

<sup>e</sup>...im Durchschnitt der Gruppe, STM = Stockmaß

<sup>f</sup>...Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

<sup>g</sup>...Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen.